

# „Ich prüfe, also bin ich“

## Kleines Kompendium für den Hochschullehrer als Prüfer

| MICHAEL HARTMER | **An deutschen Hochschulen werden pro Jahr mehrere Millionen Prüfungen abgenommen – Tendenz seit der Modularisierung des Studiums: stark steigend. Jede einzelne dieser Hochschulprüfungen unterliegt denselben Grundsätzen, (Rechts-)Regeln – aber auch Fallstricken. Alles, was ein Prüfer wissen muss.**

**W**er prüft, entscheidet über die (berufliche) Zukunft anderer Menschen. Nirgendwo ist die Hochschullehrertätigkeit so hoheitlich wie bei der Prüfung. Das verlangt nach überwiegender Auffassung, dass Hochschullehrer grundsätzlich Beamte sein müssen, schließt andererseits aber keineswegs aus, dass nicht-beamtete Wissenschaftler prüfen können.

Berufsrelevante Prüfungen greifen in den Schutzbereich der vom Grundgesetz garantierten Berufsfreiheit ein. Deshalb benötigen sie eine gesetzliche Grundlage. Alle Hochschulprüfungen werden daher aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die grundsätzlich der Genehmigung des Landes bedürfen (§ 16 des Hochschulrahmengesetzes). Das Studium der Prüfungsordnung sollte daher Pflichtlektüre für den Prüfer (und den Prüfling) sein. Dies ist im Zweifel ein kleineres Missvergnügen als die peinliche Rüge eines Verwaltungsgerichtes mit der Auflage, die Prüfung nunmehr ordnungsgemäß zu wiederholen.

Jede Prüfungsordnung schafft Gerechtigkeit durch Verfahren. Sie schützt mithin Prüfer und Prüfling. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem

Eckpfeiler des Prüfungsrechtes: der Chancengleichheit. Die Chancengleichheit fordert grundsätzlich gleiche Prüfungsbedingungen für alle Prüflinge, gleiche Prüfungsmaßstäbe und ein für alle gleiches Verfahren des Prüfungsablaufs. Solange Menschen über Menschen entscheiden, wird es freilich niemals absolute Gleichheit und damit „Gerechtigkeit“ in Prüfungen geben. Je-

»Herr Professor, können Sie mich nicht mal was anderes fragen?«

de Prüfungssituation ist schließlich einmalig und auf ihre Art damit unvergleichlich. Das Gebot der Chancengleichheit ist über die formale Gleichheit der Abläufe hinaus auch eine Verpflichtung für jeden einzelnen Prüfer, seine persönliche Sympathie für einzelne Prüflinge soweit wie möglich auszublenden und bei Aufgabenstellung, Prüfungsmethode und Notengebung dieselben Maßstäbe anzuwenden. Deshalb verletzt bereits die immer wieder zu hörende Bemerkung „Von Ihnen hätte ich angesichts Ihrer bisherigen Leistungen mehr erwartet“ diese Vorgabe. Die die Chancengleichheit schützende Funktion des normierten Prüfungsverfahrensrechtes gibt andererseits eine Vielzahl

von potentiellen Anfechtungsmöglichkeiten her, wie zum Beispiel die fehlerhafte Besetzung des Prüfungsausschusses. Aber auch nicht geschriebene Regeln können die Chancengleichheit verletzen. Die Verschiebung der Prüfung um mehrere Stunden, das Fehlen eines Blattes des Aufgabentextes oder eine Raumtemperatur um die 15° C können zur Anfechtbarkeit der Prüfung führen. Der Albtraum eines jeden Prüfers, der Verlust der Prüfungsarbeiten, führt unweigerlich zur Wiederholung der Prüfung.

Nicht prüfen darf, wer befangen ist, z.B. weil er wirtschaftliche oder persönliche Beziehungen zum Prüfling unterhält. Zur Befangenheit genügt grundsätzlich jeder Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfung zu rechtfertigen. Wer z.B. als Prüfer vom Prüfling bei anderer Gelegenheit, z.B. im Fachbereichsrat oder im Senat, mit (Schmäh-)kritik bedacht wurde, sollte auch bei größtem Vertrauen in die Unbestechlichkeit des eigenen Urteils besser diesen Prüfling nicht prüfen. Prüflinge können nicht mit Aussicht auf Erfolg eine Befangenheit geltend machen, weil ein Prüfer höhere Misserfolgsquoten als der Parallelprüfer hat oder nach einem ersten Misserfolg nunmehr der Prüfer auch der der Wiederholungsprüfung ist. Bei mehreren Prüfern ist die dienstliche Weisungsgebundenheit eines Prüfers gegenüber einem anderen (z.B. der wissenschaftliche Mitarbeiter als Privatdozent und/oder der außerplanmäßige Professor gegenüber dem Institutsdirektor) für sich genommen kein Grund, eine Befangenheit anzunehmen. Schreibt die Prüfungsordnung zwei Prüfer vor, ist der Zweitprüfer nicht durch die Randbemerkungen des Erstprüfers im Rechtssinne befangen.



AUTOR: MICHAEL HARTMER

Der Autor ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes.

Eine nicht ungefährliche, für manchen Prüfer geradezu tückische Auswirkung der Chancengleichheit ist das vom Prüfer einzuhaltende Gebot von Fairness und Sachlichkeit gegenüber dem Prüfling. Ihm wohnt die Tendenz inne, prüfende Menschen aus Fleisch und Blut zu Prüfungsautomaten zu machen. Wer über eine groteske Prüfungsantwort ins Schmunzeln gerät, geschweige denn weitergehende Anzeichen von Heiterkeit preisgibt, hat bereits den Pfad der Prüfungstugend verlassen. Die ein Hochschullehrerleben eigentlich nur erträglich machenden Gottesgaben Ironie, Spott und Sarkasmus, sind in der Prüfung glatte K.o.-Kriterien. Damit ist die Universitätsanekdote einer alma mater beraubt („Herr Professor, können Sie mich nicht einmal etwas anderes fragen?“ – „Na klar, wie geht es zu Hause?“). Leider zu Recht. Denn aus der Sicht des Prüflings hört der Spaß spätestens mit Beginn der Prüfung auf. Er hat einen Anspruch auf Sachlichkeit und Fairness und muss sich bei allem Prüfungsstress nicht auch noch der Lächerlichkeit preisgeben lassen. Alles, was den Prüfling verwirrt oder verunsichert, ist vom Prüfer zu unterlassen. Allerdings wird man bei mündlichen Prüfungen einen engeren Maßstab anlegen als bei den Randbemerkungen einer schriftlichen Korrektur. Immerhin erlaubt das Bundesverwaltungsgericht – wenigstens, wenn es vereinzelt vorkommt und nicht habituell – den Tadel „Unsinn“ oder „Phrase“.

Was geprüft wird, bestimmt allein und abschließend die Prüfungsordnung. Im Gegensatz zum Schulunterricht folgt der Prüfungsstoff nicht zwingend dem Vorlesungsstoff. Ein universitäres Studium hat nichts mit dem Nachkauen von Vorgekauem zu tun. Vielmehr soll die Vorlesung die Grundlagen dafür legen, – wenigstens in Teilen – unbekannte Sachverhalte einer vertretbaren Lösung zuzuführen. Sinn der Universitätsprüfung sollte daher nicht sein, Fach- und Spezialwissen abzufragen, sondern Problemverständnis und Lösungskompetenz.

Neben der Sache und damit der Prüfungsordnung liegen überzogene Prüfungsanforderungen. Wer bei einfach-



sten Fragen nach Personen und geschichtlichen Vorgängen als „Hintergrundwissen“ für eine Prüfung auf gediegenes Nichtwissen stößt, muss sich zunächst damit trösten, dass ein Wissenskanon über das, was man wissen sollte, stets im gesellschaftlichen Wandel begriffen und kaum objektivierbar ist. Rechtlich relevant ist demgegenüber die Frage, ob es einen engen inhaltlichen Bezug von Nichtwissen und Prüfungsstoff gibt. Denn die Heranziehung unzulässigen Prüfungsstoffs macht Prüfungen fehlerhaft und anfechtbar.

Wer zum Prüfer bestellt werden kann, bestimmt ebenfalls die Prüfungsordnung. Bestellt werden kann grundsätzlich nur derjenige, der zur Prüfungsabnahme befähigt ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Prüfer die Prüfung selbst als Prüfling durchlaufen oder sich auf andere Weise als Prüfer qualifiziert haben muss. Der Prüfungsbefähigte wird durch Bestellung zum Prüfer zum Prüfungsbefugten. Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Bestellung zum Prüfer. Die Prüfungsämter sind allerdings gehalten, die Prüfungsaufgaben gleichmäßig unter den Prüfungsbefähigten zu verteilen.

Um eine Prüfungsentscheidung zu fällen, muss der Prüfer körperlich und geistig während der gesamten mündlichen Prüfung anwesend sein. Bei Kollegialentscheidungen – es gibt keinen Rechtsgrundsatz, wonach eine Universitätsprüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden muss – verbietet sich mithin jede Unaufmerksamkeit

oder „längeres Meditieren mit geschlossenen Augen“ während der Prüfungstätigkeit von Kollegen. Der Prüfer muss in Kollegialprüfungen am Ende auch selbst entscheiden. Stimmenthaltungen sind Dienstvergehen.

Abwertungen der Prüfungsleistungen wegen schlechter Schrift sind unzulässig. Der Prüfer hat die Pflicht, sich zu bemühen, in eine Handschrift einzulesen. Unleserliches kann freilich nicht bewertet werden. Orthographische Fehler und Interpunktionsfehler sind kategorisch den Bemühungen der Kultusministerkonferenz um eine Rechtschreibreform anzulasten, niemals dem Prüfling. Abwertungen, insbesondere ex-

plizit erklärte, sollten unterbleiben. Der Sprachstil sollte demgegenüber zumindest in den Geistes- und Sozialwissenschaften, wo Wissenschaft eben auch Literatur sein kann und soll, in die Notenermittlung einbezogen werden.

Zum Abschluss die Weltfrage: Was ist richtig, was ist falsch? Das vom Bundesverfassungsgericht neu interpretierte Prüfungsrecht gibt dem Prüfling größere Möglichkeiten der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Der Prüfling hat einen Antwortspielraum, der Prüfer einen Bewertungsspielraum. Ob diese Spielräume eingehalten wurden, ist gerichtlicher Überprüfung zugänglich, notfalls auch mittels eines Sachverständigengutachtens. Mithin haben die Kriterien „vertretbar“ und „unvertretbar“ das Bewertungspaar „richtig“ und „falsch“ abgelöst. Damit hat das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht, dass die Eigengesetzlichkeit von Wissenschaft das Prüfungsrecht bestimmt und nicht umgekehrt.

Der Bewertungsspielraum des Prüfers steht unter dem Schutz von Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes, weil Lehre und Prüfungen zwei Seiten einer Medaille sind. Spannend wird es daher, wenn das Bundesverfassungsgericht sich – hoffentlich bald – mit der Frage beschäftigen wird, ob ein modularisiertes Studium, das den Hochschullehrer und den Prüfling in einen Prüfungsdauerzustand versetzt, unzulässig grundrechtseinschränkende Wirkung erzeugt. Bis auf weiteres wird indessen (un-)verdrossen weitergeprüft.